

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 89

7. August

1916

Bekanntmachung

Über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) sind bis auf weiteres die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der in einem Monat erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum bis zum 15. des folgenden Monats zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Ausstellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung monatlich rechtzeitig bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in dem betreffenden Rechnungsabschnitt verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

Zu Austrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) vom 29. Juli 1916.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 erstreckt.

Berlin, den 29. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Der nach § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Beitragblatt für das Deutsche Reich, S. 84) von den Beziehern unbedruckten, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers von jeder Lieferung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführende Betrag wird von fünf Pfennig auf zehn Pfennig für einhundert Kilogramm erhöht.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Fohlen im Alter bis zu zweieinhalb Jahren dürfen über die Grenzen des Deutschen Reiches nicht eingeführt werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann von der Vorschrift in § 1 Ausnahmen zulassen und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Er kann diese Befugnisse einer von ihm zu bezeichnender Stelle übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetrens.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zu dem Einfuhrverbote für Fohlen. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen, vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) übertrage ich die daselbst vorgesehene Befugnisse dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken, Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken ist nur gegen Sa a t k a r t e erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordruckes nach untenstehendem Muster auszustellen.*)

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarifs- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Oestrichen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen, als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarifs- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebauntem Getreide zu Saatwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6 a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn verandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes becheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

*) Die Saatkartenmuster sind hier nicht abgedruckt. Vgl. wegen dieser Muster Reichs-Gesetzbl. Nr. 172 vom 29. Juli 1916, S. 852 bis 860.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Der Verkäufer hat die Saatarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Weisung oder mit der Empfangsbekräftigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Weisung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.

Die Reichskartoffelstelle hat durch Anordnung vom 2. d. Mts. das Kartoffelverfälschungsverbot aufgehoben.

Gießen, den 3. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 3. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Vermiegen der ausgedroschenen Getreidevorräte.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, das Großh. Polizeiamt Gießen sowie die Gendarmerie des Kreises.

Im Anschluß an unsere Ausschreiben vom 27. und 28. v. Mts. zu den Bekanntmachungen Großh. Ministeriums des Innern vom 24. und 26. v. Mts., Kreisblatt Nr. 84 und Nr. 86, haben wir folgende, für die vereidigten Wiegemeister maßgebenden Vorschriften erlassen, deren Durchführung zu überwachen ist.

Vorschriften:

1. Die Waage, die vorschriftsmäßig geeicht sein muß, ist in leerem und belastetem Zustande vor der Benutzung auf ihren richtigen Gang zu prüfen. Alle Angaben sind in Zentnern zu machen.
2. Die Säcke sind bis auf den Restsaß möglichst mit der gleichen Getreidemenge zu befüllen. Nach Schluß der Verwiegung ist die Anzahl der Säcke durch Nachzählen festzustellen und es ist sodann das Gesamtnettogewicht des Getreides zu berechnen. Für das Gewicht eines Sackes können bis zu 2 Pfund Tara in Ansatz kommen. Der Getreidebesitzer oder ein von ihm vorher in dem Dreschschein namhaft gemachter Bevollmächtigter hat das ermittelte Gesamtgewicht als richtig anzuerkennen und zu bescheinigen.
3. Neben dem Wiegschein (Dresch-Schein) hat der vereidigte Wiegemeister noch ein Notizbuch über alle Verwiegungen an jedem Dreschtage zu führen, so daß damit jederzeit die Eintragungen in dem Dreschscheine verglichen und auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.
4. Sämtliche nach Nr. 2 und 3 zu bewirkende Eintragungen sind mit Tintenstift vorzunehmen.
5. Dem Wiegemeister ist es verboten, bei seinem eigenen Dreschgeschäft oder bei demjenigen eines Verwandten Verwiegungen vorzunehmen. In solchen Fällen hat der Bürgermeister für einen Stellvertreter zu sorgen; das gleiche gilt bei Erkrankung oder Verhinderung eines Wiegemeysters.
6. Das erzielte Hinterforn ist ebenfalls genau zu verwiegen; die ermittelte Menge ist in dem Dreschschein anzugeben.
7. Die Wiegscheine sind alsbald nach Ausfüllung dem Wiegemeister an die Bürgermeisterei zurückzugeben.

Gießen, den 4. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Das Ausdreschen des Getreides; hier: die Dreschscheine.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung von heute, betr.: das Verwiegen der ausgedroschenen Getreidevorräte, wird bestimmt, daß die Dreschscheine, welche gleichzeitig Wiegscheine sind, fortan nach dem untenstehenden Muster ausgefüllt werden. Sie sind bei der Druckerei Albin Klein in Gießen zu haben.

Sobald die ausgefüllten Wiegscheine von dem Wiegemeister an Sie zurückgekommen sind, ist eine Prüfung darüber vorzunehmen, ob die Einträge vollständig sind. Nöthigenfalls sind sie mit dem Notizbuch des Wiegemeysters zu vergleichen und entsprechend zu ergänzen. Das so festgestellte Dreschergebnis ist alsbald in die Dreschlifte zu übertragen. Die Dreschscheine sind nach Getreidearten getrennt, alphabetisch geordnet, bis auf weiteres von Ihnen aufzubewahren. Es bedarf für jede Getreideart der Ausstellung eines besonderen Dreschscheines;

es darf also nicht z. B. für Weizen und Roggen ein Dreschschein ausgefüllt, sondern es müssen 2 Scheine, der eine für Weizen, der andere für Roggen, ausgefüllt werden.

Gießen, den 4. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Vom Wiegemeister an die ausstellende Bürgermeisterei
nach Ausfüllung zurückzugeben.

Nr. der Dreschlifte Beantragt am 1916.
Als Bevollmächtigten ernenne ich hiermit

(Unterschrift des Getreidebesitzers.)

Dresch-Schein,
(Gleichzeitig Wiegschein.)

Für jede Getreideart ist ein besonderer Dresch-
schein auszustellen.

Dem Landwirt zu wird hiermit die Erlaubnis erteilt, vom bis 1916 ab seine Ernte an Roggen*) — Weizen*) — Gerste*) — Hafer*) — auszuberschen. Als voraussichtliche Dauer wurden Tage beantragt.

Großh. Bürgermeisterei

(Siegel.)

Ergebnis:

Das vorstehend genehmigte Ausdreschen in der Zeit vom bis 1916 hat ergeben Säcke mit insgesamt Zentner netto. Au Hinterforn wurden gewonnen Zentner netto.

Ich bescheinige, daß meine Ernte an Roggen*) — Weizen*) — Gerste*) — Hafer*) — hiermit vollständig ausgedroschen ist, oder daß noch etwa Zentner für einen späteren Ausbruch verbleiben. Die Gewichtsmenge erkenne ich als richtig an; von dem richtigen Gang der Waage habe ich mich überzeugt.

Der Getreidebesitzer oder dessen Der vereidigte Wiegemeister:
Bevollmächtigter:

Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Tintenstift zu machen. Die Waage ist von dem Getreidebesitzer zu stellen; sie muß vorschriftsmäßig geeicht sein.

*) Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

28. Woche. Vom 9. bis 15. Juli 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33111 (inkl. 1300 Mann Militär.)

Sterblichkeitsziffer 23,56 ‰

Nach Abzug von 11 Ortsverenden: 6,29 ‰

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
Alterschwäche	2 (2)	2 (2)	—	—
Diphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Lungenentzündung	1	—	—	1
Herzleiden	2 (2)	2 (2)	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
anderen Gehirnkrankheiten	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Nierenleiden	1	1	—	—
Krebs	2 (1)	2 (1)	—	—
anderen Neubildungen	1 (1)	—	—	1 (1)
Verunglückung	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	15 (11)	10 (7)	1 (1)	4 (3)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

J. V.: Dr. Schend.

Verpflichtungserklärungen

bei Besuchen von Landwirten um Ueberweisung v. Mannschaften zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft

zum Preise von 5 Pfg. für das Formular gegen vorherige Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme zu beziehen durch die

Brühl'sche Universitäts-Buch- und Steindruckerei
R. Lange, Gießen, Schulstraße 7.